



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0576 Beschlussdatum: 16.03.2023
Beschluss-Nr.: STV 32/18/2023

Gegenstand: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51
„Photovoltaikanlage an der Südstraße“
hier Einleitungsbeschluss

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	16.02.2023	12	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	20.02.2023	8	-	-	-	beraten
Stadtentwicklungsausschuss	23.02.2023	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	02.03.2023	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	16.03.2023	33	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 02.02.2023

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

im Norden: die Eisenbahnstrecke zum Flugplatz Trollenhagen,
im Osten: die Eisenbahnstrecke nach Friedland,
im Süden: die südliche Grenze der Flurstücke 15, 18/3, 18/9 Gemarkung
Neubrandenburg, Flur 2,
im Westen: die westliche Grenze des Flurstücks 18/9 Gemarkung
Neubrandenburg, Flur 2,

wird der Einleitung eines Satzungsverfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Photovoltaikanlage an der Südstraße“ auf Antrag des Vorhabenträgers (Anlage 1) zugestimmt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 15, 18/3 und 18/9 der Flur 2 in der Gemarkung Neubrandenburg.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer 30-tägigen öffentlichen Auslegung mit vorheriger Ankündigung im Stadtanzeiger durchgeführt.
3. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.
4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst die Flächen des Vorhaben- und Erschließungsplanes des Vorhabenträgers. In der Bearbeitung können Zusatzflächen gemäß § 12 Abs. 4 BauGB aufgenommen werden, wenn diese für die Umsetzung der Planung notwendig werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren entstehen, sind aufgrund der Besonderheit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Vorhabenträger zu tragen.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Erläuterung:

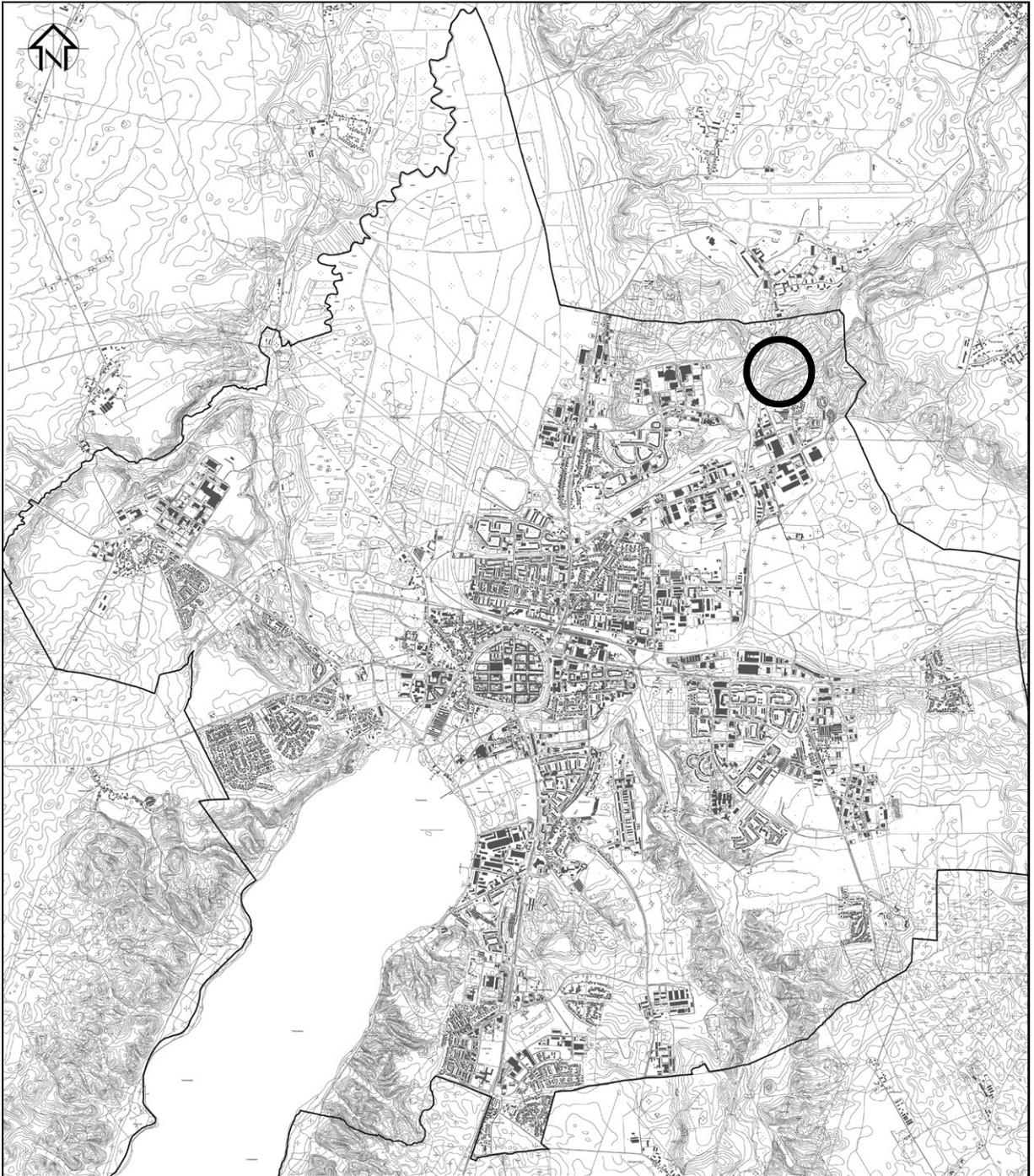
Mit der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, umweltfreundlichen Solarstrom zu produzieren.

Begründung:

Mit Schreiben vom 23.01.2023 wurde durch die EK2 Solar Projekt UG, vertreten durch Herrn Enrico Karge, ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Ziel soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen bauplanungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Anlage 1

Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Satzungsverfahrens vom 23.01.2023



**Vier-Tore-Stadt
Neubrandenburg**
vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 51 „Photovoltaikanlage an der
Südstraße“

